

Eine Kurzinformation für Betreuer



Mehr Freiheit wagen!



Die Initiative zur Begrenzung freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Altenpflege

**■ Diese Broschüre ist Teil der Initiative zur Begrenzung von
freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der Altenpflege.**

Die an der Initiative teilnehmenden Einrichtungen haben sich entschlossen, das Thema freiheitseinschränkende Maßnahmen ins Zentrum der Qualitätssicherung zu stellen. Ziel ist es, freiheitseinschränkende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die folgenden Seiten wollen Sie um Unterstützung bitten und Ihnen darstellen, warum die Betreuung von Bewohnern ohne Freiheitseinschränkung zeitgemäß ist.

Diese Initiative ist im Rahmen des Projekts „Entwicklung und Evaluation einer Praxisleitlinie zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen in Alten- und Pflegeheimen“ entstanden und wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Pflegeforschungsverbundes Nord.

**Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte gerne
jederzeit an uns:**

Für Hamburg:



Universität Hamburg

MIN-Fakultät, Gesundheitswissenschaften
Anja Gerlach oder Dr. Sascha Köpke
Martin-Luther-King-Platz 6 • 20146 Hamburg

Tel.: 040-42 838-7224, Fax: 040-42 838-3732
Anja.Gerlach@uni-hamburg.de • Sascha.Koepke@uni-hamburg.de

Für Nordrhein-Westfalen:



Universität Witten/Herdecke
Antonie Haut oder Prof. Dr. Gabriele Meyer
Fakultät für Medizin • Institut für Pflegewissenschaft
Stockumer Straße 12 • 58453 Witten

Tel.: 02302-926-358, Fax: 02302-926-318
Antonie.Haut@uni-wh.de • Gabriele.Meyer@uni-wh.de



Inhalt

■ Liebe Betreuerinnen und Betreuer!	4
■ Was sind freiheitseinschränkende Maßnahmen?	6
■ Wie häufig werden freiheitseinschränkende Maßnahmen angewendet?	6
■ Wirkungen und Nebenwirkungen von freiheitseinschränkenden Maßnahmen	8
■ Gesetzliche Regelung in Deutschland	9
■ Initiative zur Begrenzung von freiheitseinschränkende Maßnahmen in der Altenpflege	12
■ Kontakte und Adressen	14

■ Liebe Betreuerinnen und Betreuer!

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FEM) - z.B. beidseitige Bettgitter oder Gurte im Stuhl und Bett - werden in der Pflege noch immer häufig eingesetzt. An Entscheidungen über FEM sind zumeist mehrere Personen beteiligt.

Der am häufigsten genannte Grund für FEM ist die Befürchtung, dass Bewohner stürzen und sich verletzen könnten. Schaut man sich internationale Studienergebnisse an, zeigt sich ein enttäuschendes Ergebnis. FEM halten nicht, was sie versprechen. Bewohner mit FEM sind zwar „geschützt“ während sie an Bewegung gehindert werden. Da die Maßnahmen jedoch nicht permanent angewendet werden, sind die Betroffenen in den Phasen ohne FEM sogar vermehrt sturzgefährdet. Das ist einleuchtend, denn verminderte Bewegung ist ein Sturzrisikofaktor.

FEM haben etliche Nebenwirkungen. Das Übersteigen eines Bettgitters ist gefährlich, weil es in vielen Fällen zu Verletzungen und Knochenbrüchen führt. Druckgeschwüre, vermehrte Blasen-schwäche, vermehrte Unruhe und andere Erscheinungen wurden als Folge der Anwendung von FEM berichtet.

Es handelt sich somit nicht um harmlose Maßnahmen. Sowohl national als auch international besteht Einigkeit unter Praktikern und Wissenschaftlern, dass FEM die absolute Ausnahme sein sollten. Die Gesetzeslage in Deutschland ist eindeutig: FEM müssen das Mittel der allerletzten Wahl sein. Sie verstoßen grundsätzlich gegen das Gesetz und können nur in umschriebenen Ausnahmefällen mit richterlicher Genehmigung in einem umschriebenen Zeitraum zugelassen werden.



Wie eingangs bereits erwähnt, sind FEM in der Praxis jedoch keineswegs Ausnahmen. Gerade Bettgitter werden offensichtlich als nützliche und ungefährliche Hilfsmittel betrachtet und finden breite Anwendung.

Die Einrichtungen, die am Projekt „Mehr Freiheit wagen“ teilnehmen, haben sich zum Ziel gesetzt FEM zu vermeiden. Betreuer haben eine zentrale Rolle bei Entscheidungen über die Anwendung und Vermeidung von FEM. Wir möchten Sie daher um Ihre Unterstützung bei der Erreichung des gemeinsamen Zieles bitten und Ihnen auf den folgenden Seiten vertiefende Informationen zum Thema FEM in der Altenpflege anbieten.



Was sind FEM?

Prinzipiell wird zwischen körpernahen und körperfernen FEM unterschieden.

Unter körpernahen FEM sind alle Maßnahmen zu verstehen, die direkt auf die Bewegungsfreiheit einer Person Einfluss nehmen. Dazu zählen u.a. beidseitig hochgezogene Bettgitter, Fixiergurte, die der Bewohner nicht öffnen kann, und feste Stecktische am Stuhl oder Rollstuhl.

Unter körperfernen FEM sind alle Maßnahmen zu verstehen, die indirekt auf die Bewegungsfreiheit einer Person Einfluss nehmen. Dazu gehören u.a. abgeschlossene Wohnbereiche bzw. Zimmer und Trickschlösser. Auch das Wegnehmen von Hilfsmitteln zur Fortbewegung kann eine FEM sein sowie bestimmte Psychopharmaka.

Unsere Initiative hat vor allem die typischen körpernahen Maßnahmen, wie Bettgitter und Gurte im Blick.

Es ist dabei prinzipiell unerheblich, ob die FEM von einem Richter genehmigt wurde. Eine Freiheitseinschränkung bleibt es auch dann, wenn eine Genehmigung für die Maßnahme vorliegt.

Wie häufig werden FEM angewendet?

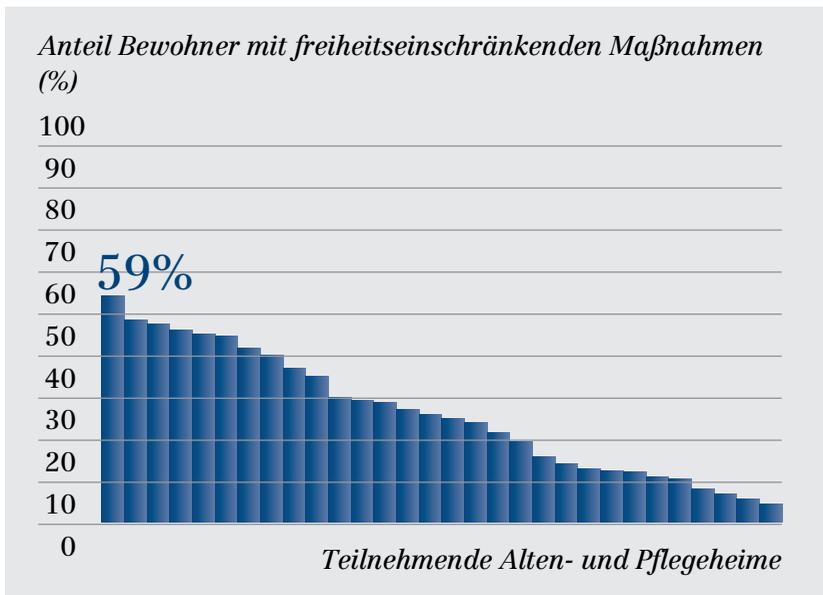
Aktuelle Zahlen aus Deutschland über die Anwendung von FEM liegen aus unserer Untersuchung in Hamburger Pflegeheimen vor. In 30 Einrichtungen wurden bei fast 2400 Bewohnern alle FEM an einem Stichtag erhoben und zusätzlich die Entwicklung über 12 Monate beobachtet.

Am Stichtag wurde bei **26%** der Bewohner mindestens eine FEM beobachtet. Bettgitter waren die häufigste Maßnahme. Gurte, Tische und andere Maßnahmen wurden nur bei jeweils **2-3%** der Bewohner beobachtet.



Am Ende der Beobachtungszeit von 12 Monaten hatten dann **40%** der Bewohner mindestens einmal eine FEM erhalten. Bei jedem zehnten Bewohner (**10%**) wurden mindestens einmal ein Gurt und/oder ein Stecktisch eingesetzt.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie waren die großen Unterschiede zwischen den beteiligten Einrichtungen.



Das Schaubild zeigt eindrucksvoll die Unterschiede der Häufigkeiten von FEM in den 30 Einrichtungen. Während einige Heime mit sehr wenig FEM auskommen (Balken ganz rechts: in einer Einrichtung hatten nur 4% der Bewohner am Stichtag eine FEM), erhalten in anderen Heimen deutlich mehr Bewohner eine FEM (Balken ganz links: in einer Einrichtung hatten 59% der Bewohner am Stichtag eine FEM).



■ Wirkungen und Nebenwirkungen von FEM

Vermeintliche Wirkungen

Es ist nicht belegt, dass durch FEM wirksam Stürze vermieden werden können. Untersuchungen zeigen, dass die längerfristige Anwendung von FEM sogar zu mehr Stürzen und Verletzungen führt. FEM verhindern Bewegung und können dadurch Gleichgewicht und Muskelkraft negativ beeinflussen.

Dementsprechend zeigen Studien, dass der Verzicht auf FEM nicht zu einer Zunahme von Stürzen und Verletzungen führt. Voraussetzung für den Verzicht auf FEM ist selbstverständlich, eine sichere Umgebung zu schaffen und sichere Mobilität zu ermöglichen.

Nebenwirkungen

Neben der vermehrten Bewegungsunfähigkeit, Gelenkversteifung und Verletzungen schweren Ausmaßes, z.B. durch Sturz bei Überwinden eines Bettgitters, werden Druckgeschwüre, Stress und aggressive Verhaltensweisen durch FEM beschrieben.



■ Gesetzliche Regelung in Deutschland

Im Zusammenhang mit Entscheidungen über FEM werden immer wieder juristische Argumente ins Feld geführt. Gleichzeitig ist bekannt, dass es bei den Beteiligten wichtige Unklarheiten bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen gibt. Im Folgenden finden Sie daher Auszüge aus der Expertise von Prof. Thomas Klie aus der Leitlinie der Initiative (Vollversion auf Nachfrage bei der Universität Hamburg und Witten/Herdecke erhältlich).

- ▶ FEM sind nach unserer Rechtsordnung schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte pflegebedürftiger Menschen.
- ▶ Der Schutz der persönlichen Freiheit, insbesondere der Freiheit der Person im Sinne der Fortbewegungsfreiheit, ist ein hohes geschütztes Gut. Das deutsche Grundgesetz und internationale Menschenrechtsübereinkommen garantieren dieses Gut.
- ▶ Mit Verabschiedung der Unterbringungs- und Psychisch-Kranken-Gesetze in den 1960er/70er-Jahren und der Ablösung des Vormundschaftsgesetzes durch das Betreuungsrecht 1992 hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bewohner von Pflegeheimen auch dem grundgesetzlichen Schutz unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Eingriffe aus Fürsorge heraus erfolgen.
- ▶ Das Betreuungsrecht stellt klar: Die Entscheidung über FEM kann nicht von Ärzten oder Pflegenden getroffen werden, sondern nur von den Betroffenen selbst oder ihren rechtlichen Vertretern oder Bevollmächtigten. Letztere müssen ihre Entscheidungen vormundschaftlich genehmigen lassen.



- ▶ Wenn es keinen rechtlichen Vertreter oder Bevollmächtigten gibt, besteht die Verpflichtung, auf die Bestellung eines Betreuers durch Information des Vormundschaftsgerichtes hinzuwirken. Bis zur Bestellung des Betreuers entscheidet in einem eiligen Fall das Vormundschaftsgericht selbst. Bis zu der Entscheidung des Gerichts (oder Betreuers) trifft die Einrichtung alle Entscheidungen, die sie für unabwendbar hält, selbst und in eigener Verantwortung.
- ▶ Eine stellvertretende Entscheidung der Pflegenden, der Ärzte oder der Angehörigen ohne formelle Legitimation ist nach deutscher Rechtsordnung nur für Notfälle in einem eng umschriebenen Zeitraum zulässig, nicht jedoch für regelmäßig wiederkehrende oder dauerhafte Maßnahmen. Ärzte und Pflegende bringen nur ihre Fachkenntnisse in den Entscheidungsprozess ein und schlagen bestimmte Maßnahmen vor.
- ▶ Das vormundschaftliche Verfahren zur Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine FEM ist streng formalisiert. Es soll einen wirksamen Rechtsschutz vor übermäßigen Grundrechtseingriffen garantieren: Die Betroffenen müssen angehört werden, möglichst in ihrer üblichen Umgebung. Eine sachverständige Aussage muss eingeholt werden, die die Frage nach der Eignung, der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen prüft. Das Gericht beauftragt einen Arzt (der Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie hat oder Facharzt für Psychiatrie ist) mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses soll auf einer persönlichen Untersuchung basieren. Im Rahmen des Verfahrens ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- ▶ Von diesen verfahrensrechtlichen Vorgaben wird in der Praxis nicht selten abgewichen. Strafrechtliche Verfahren gegen Vormundschaftsrichter sind bekannt geworden, die ohne persönliche Anhörung und ohne entsprechende Sachverständigenaussagen von Betreuern und Heimen FEM genehmigt hatten.



- ▶ Ein wichtiger Umstand bleibt zu betonen: Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes dient lediglich der formellen Legitimation und der Sicherstellung einer Überprüfung der Erforderlichkeit von FEM. Die richterliche Genehmigung ist nicht als „Anordnung“ zu verstehen. Vor jeder Anwendung einer FEM muss deren Berechtigung durch die Pflegenden immer neu überprüft bzw. reflektiert werden.
- ▶ Die Aufsicht über das Verfahren hat der Betreuer. Dieser muss sofort den Verzicht auf eine FEM einleiten, wenn sie nicht mehr als erforderlich angesehen werden kann. Um die Aufsicht praktikabel zu machen, ist eine gute Kommunikation zwischen Betreuer und Pflegenden unverzichtbar.
- ▶ Halten Pflegende eine FEM in dem genehmigten Umfang nicht mehr für erforderlich, müssen sie unverzüglich den Betreuer informieren und auf einen Verzicht der Maßnahme hinwirken. In der Pflegeplanung sind die entsprechenden Absprachen festzuhalten.
- ▶ Pflegende, Betreuer, Ärzte und Vormundschaftsrichter machen sich persönlich strafbar, wenn sie bewusst FEM ergreifen oder genehmigen, die zum Wohle der Betroffenen nicht erforderlich wären.



Initiative zur Begrenzung von FEM in der Altenpflege

Eine Gruppe von Experten aus verschiedenen Berufs- und Interessengruppen hat die international verfügbaren Studien zu FEM gesichtet.

Die Gruppe hat eine Leitlinie entwickelt und Empfehlungen verabschiedet. Die Leitlinie unterstützt auf Grundlage des besten Beweises aus der Pflegewissenschaft die Vermeidung von Bettgittern, Gurten und anderen FEM.

Anhand der Leitlinie wurde ein Schulungs- und Motivationsprogramm entwickelt, das derzeit in Pflegeheimen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen auf seinen Nutzen und seine Sicherheit untersucht wird.

Die Einrichtung, in der Ihr Betreuer lebt, möchte in Zukunft intensive Mühe darauf verwenden, FEM zu vermeiden und den Bewohnern gleichzeitig eine sichere Bewegung mit dem größtmöglichen Maß an Freiheit zu gewährleisten.

Eine FEM-Beauftragte in der Einrichtung wird den Prozess steuern und mit allen Beteiligten an Entscheidungen über FEM - den Betroffenen, den Betreuern, den Angehörigen, den behandelnden Ärzten - versuchen, angemessene Alternativen zu finden.



Die Voraussetzungen, FEM zu reduzieren sind gut:

- ▶ Die gesetzliche Grundlage ist eindeutig.
- ▶ Die wissenschaftliche Beweislage spricht eindeutig für den Verzicht auf FEM.
- ▶ Die wissenschaftliche Beweislage spricht auch dafür, dass bei Verzicht auf FEM nicht mit einem Anstieg von Stürzen und anderen unerwünschten Wirkungen zu rechnen ist.
- ▶ Pflege ohne FEM entspricht dem zeitgemäßen Pflegeverständnis.
- ▶ Bereits jetzt haben Heime bewiesen, dass sie ohne FEM auskommen können.

Es gibt allerdings keine Patentrezepte zum Verzicht auf FEM, doch viele Möglichkeiten und individuelle Lösungen.

Bitte unterstützen Sie unsere Initiative für eine würdige und individuelle Altenpflege, die sichere und freie Bewegung ermöglichen will.



Kontakte und Adressen Ansprechpartner in Hamburg

Betreuungsvereine Hamburg

(Ehrenamtliche Betreuer/-innen)

ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27

22089 Hamburg

Tel.: 040 - 20 11 11

E-Mail: info@zukunftswerkstatt-generationen.de

Internet: <http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/>

Betreuungsstelle Altona

Eschelsweg 27

22767 Hamburg

Tel.: 040 - 42 811 - 17 90 oder 42 811 - 01

Internet: <http://www.hamburg.de/navigation-betreuungsstellen/>

Vormundschaftsgerichte

Das zuständige Gericht ist über den Hamburger

„Zuständigkeitsfinder“: <http://www.hamburg.de/amtsgericht/570598/betreuung.html> zu finden.

Beschwerdetelefon Pflege

Besenbinderhof 41

20097 Hamburg

Tel.: 040 - 28 05 38 22

E-Mail: info@pflgetelefon-hamburg.de



Kontakte und Adressen **Ansprechpartner in und um** **Witten/Herdecke**

Betreuungsstelle des Kreises Unna

Hansastraße 4
59425 Unna

Tel.: 02303 - 27 - 17 51

E-Mail: b51@kreis-unna.de

Betreuungsverein Lebenshilfe NW e.V.

Kämerstraße 35
59174 Kamen

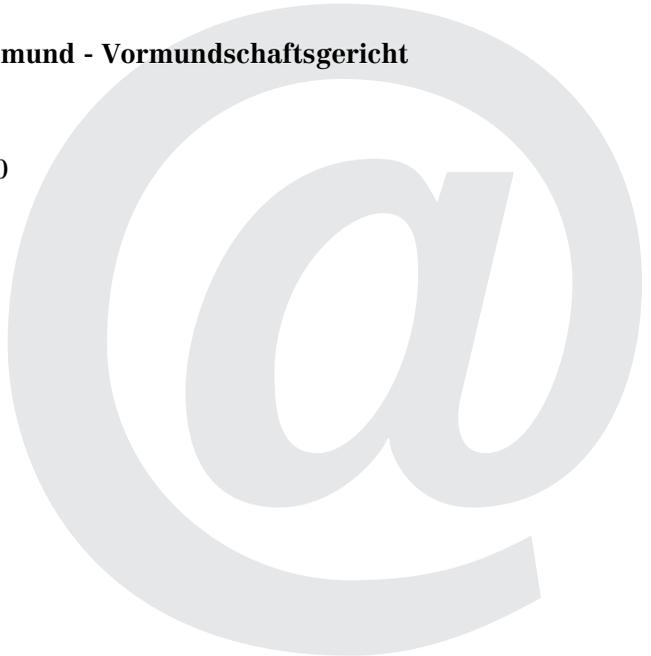
Tel.: 02307 - 72 668

Internet: <http://www.betreuungsverein-diakonie.de/ruhrhellweg/>

Amtsgericht Dortmund - Vormundschaftsgericht

Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

Tel.: 0231 - 926 - 0



Kontakte und Adressen

Überregionale Ansprechpartner

Bundesverband der Berufsbetreuer / -innen e.V.

Brodstrangen 3-5

20457 Hamburg

Tel.: 040 - 386 290 30

E-Mail: info@bdb-ev.de

(u.a. telefonische Beratung durch einen Anwalt)

Verband freiberuflicher Betreuer / -innen e.V.

Servicegeschäftsstelle

Sachsendorfer Straße 7

03051 Cottbus

Berufliche Konfliktberatung Hotline: 0355 - 52 65 547

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Heinrich-Albertz-Haus

Blücherstraße 62-63

10961 Berlin

Tel.: 030 - 26 309 - 0

Fax: 030 - 26 309 - 32 599

E-Mail: info@awo.org

Internet: www.awo.org

Handeln statt Misshandeln

(Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.), Bonn

Tel.: 02 28 - 63 63 22 (Beratungsstelle)

Internet: www.hsm-bonn.de

E-Mail: info@hsm-bonn.de

